

Überreicht vom Verfasser

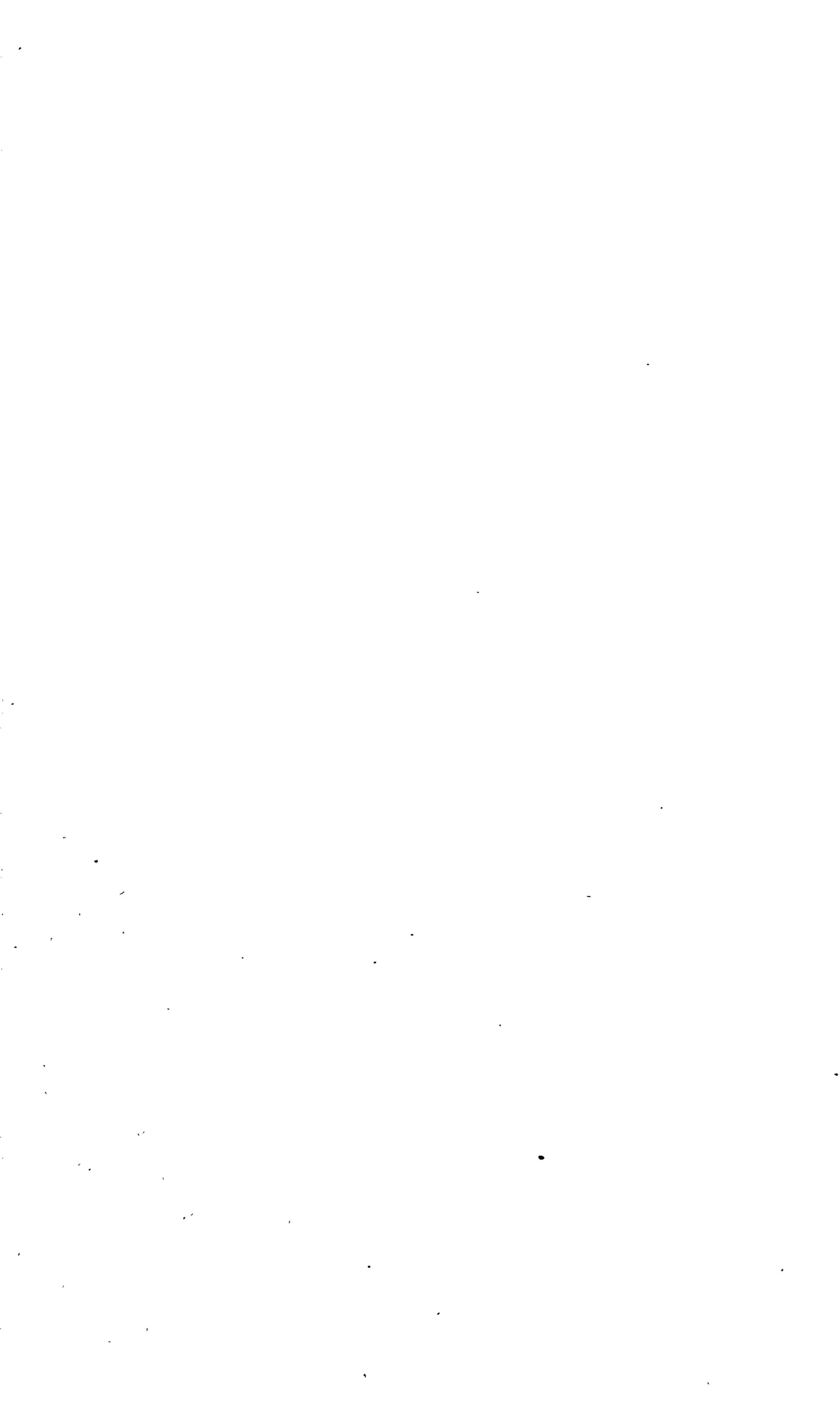
TRAVAUX ET RECHERCHES
DE LA FACULTÉ DE DROIT
ET DES SCIENCES ÉCONOMIQUES DE PARIS
SÉRIE " SCIENCES HISTORIQUES " - N° 8

ÉTUDES
SUR L'HISTOIRE
DES
ASSEMBLÉES D'ÉTATS

EXTRAIT

P. U. F.

—
1966



II

DIE URSPRÜNGE DES HERZOGSTITELS IN FRANKREICH⁽¹⁾

par W. KIENAST

Professeur à l'Université de Francfort-sur-le-Main

Wie ein Herzog an der Spitze der Bayern und Schwaben, Sachsen und Lothringer stand, so gab es duces der Franken und Burgunder, der Bretonen und der Normannen, der Aquitanier und Gascogner. Der Graf von Toulouse führte den Titel « Herzog von Narbonne » (statt Herzog der Goten). Entsprechen diese französischen duces den deutschen Stammesherzogen? Deutsche Forscher pflegen den westfränkischen Dukaten eine rein regionale Grundlage zuzusprechen im Gegensatz zu manchen sehr abweichenden Meinungen ihrer französischen Fachkollegen; am weitesten ging Flach, der die französischen duces mit Haut und Haar den deutschen Stammesherzogen gleichsetzte. Auf den ersten Blick scheint die Parallele allerdings verblüffend. Es gibt in Frankreich sieben gentes, sieben nationalités particulières oder provinciales, Volksgruppen, die eine echte gentilizische Wurzel besaßen und sich als ethnische Einheiten fühlten, in Gegensatz zu späteren rein territorialen Bildungen, wie Flandrenses und Cenomanenses, Turonenses und Andegavenses, Arverni und Bituricenses, Lemovicenses, Pictavini, Tolosani und viele andere. Die Stammeshäupter der sieben alten gentes — der Franken, Burgunder und Aquitanier, der Goten und Normannen, der Bretonen und Gascogner — haben es sämtlich zum Herzog gebracht, und umgekehrt gelang es keinem der grossen Territorialherren Flandern, Anjou, Blois, Champagne usw. zu diesem Rang aufzusteigen.

Diese sieben feudalen Herzoge (ducs féodaux) unterscheiden sich von den zahlreichen karolingischen Amtsherzogen (ducs-princes), die dem Markgrafen wesensgleich sind, durch den Zusatz des Volks- oder

(1) Anhand meines auf der Versammlung in Aix-en-Provence am 27 Mai 1964 gehaltenen Vortrages « Les origines du titre ducal en France » gebe ich im folgenden, soweit es Frankreich betrifft, eine Inhaltsangabe meines Buches « Die Ursprünge des Herzogstitels in Frankreich und Deutschland », das voraussichtlich im Herbst 1965 erscheinen wird. Für alle Belege verweise ich auf dieses Buch.

Landesnamens im Titel. Wir finden in Frankreich, bevor im 14. Jahrhundert der König den Herzogstitel zu verleihen begann, folgende duces (wobei ich das Jahr zufüge, in dem sie sich zuerst so urkundlich betiteln) :

- dux Britonum (860) ;
- dux Aquitanorum (909) ;
- dux Burgundiae (918) ;
- dux Francorum (937) ;
- dux Normannorum (1006) ;
- dux Gasconum (zweifelhaft 977, gesichert 1022) ;
- dux Narbonae (1088).

In den Karolingerdiplomen aus der Zeit des Gesamtreiches wird der dux-Titel, formelhaften Gebrauch und Italien ausgenommen, nur ganz bestimmten Personen oder Personenkreisen gegeben.

1. Dux et princeps Francorum nennen sich die Hausmeier Karl und Pippin ;
2. Fürsten barbarischer Völkerschaften ;
3. Boso von Vienne, Schwager Karls d. Kahlen ;
4. Vertreter des älteren Stammesherzogtumes, vor allem Tassilo von Bayern.

Keiner der Amtsherzoge und Markgrafen, welche die Annalen und Chroniken bevölkern, erscheint in den Diplomen als dux. Der Karolinger auf dem Throne gönnte seinen Grossen nicht den Titel, den noch die eigenen Vorfahren getragen hatten. Er wollte keinen neuen Tassilo, die Spuren schreckten.

Ein Wandel in diesem Sprachgebrauch tritt im Osten mit Ludwig dem Kinde, im Westen ein halbes Jahrhundert später mit Ludwig IV. ein, Ausdruck des Niederganges der Zentralgewalt.

Bevor die westfränkische Kanzlei in ihren Diplomen bestimmte Dynasten mit dem Herzogstitel auszeichnete, hat eine Reihe weltlicher Grosser unbekümmert um den amtlichen Sprachgebrauch sich selbst so genannt. Verliehen ihnen nur Chronisten diese höhere Würde, so wäre das von geringem Belang. Der Sprachgebrauch der erzählenden Quellen ist so locker und regellos, dass sich aus ihm keine verfassungsgeschichtlich haltbaren Ergebnisse gewinnen lassen. Grundlage unserer Forschung können nur Urkunden bilden, neben den Diplomen der Könige nur die eigenen der Dynasten. In der grossen Mehrzahl handelt es sich dabei um Empfängerausfertigungen. In der Literatur findet man gelegentlich Äusserungen, dass der französische Herzogstitel, den königliche Diplome nicht beglaubigten, sozusagen nur offiziöser Natur wäre. Ich will über die Rechtsfrage nicht streiten. Ich müsste die m.E. veraltete These bekämpfen, dass alle Hoheitsrechte vom König delegiert seien und den in Deutschland längst durchgedrungenen Satz vom autonomen Charakter der Adelherrschaft verfechten, der auf die vom König eingesetzten Amtsträger ansteckend wirkte. Das würde zu weit führen. Es genügt hier zu erinnern : der König hat niemals gegen solche « Titel-usurpationen grosser Lehnsfürsten » Einspruch erhoben aus dem einfachen Grunde, weil ihm die Machtmittel, seinen Willen durchzusetzen, fehlten. Unbekümmert um den schwachen Herrscher haben die Grossgrafen den

neuen Titel angenommen, der ihnen angenehmer in den Ohren klang. Auch ohne amtliche Genehmigung ist der dux schliesslich durchgedrungen.

Franzien. — Der Name Francia bedeutet in den Quellen des 10. bis 11. Jahrhunderts niemals das Westreich als Ganzes, sondern nur Frankreich nördlich der Loire, also das Reich Chlodwigs vor seinem Westgotensieg, soweit es an Karl d. Kahlen kam.

Daneben schrumpft die Bedeutung des Namens immer mehr ein, so dass er schliesslich ein Gebiet nördlich von Paris noch viel kleiner als die Isle de France bezeichnet. Erst nach dem ersten Kreuzzug setzen die frühesten Belege für Francia = Frankreich ein. (Ob vor dem späteren 9. Jahrhundert Francia für Frankreich in einheimischen Quellen, die allein stimmberechtigt sind, gesagt wurde, haben wir hier nicht zu untersuchen.) Franci = Franzosen scheint noch jüngeren Datums zu sein. In dem Irrglauben, der Bedeutungsumfang von Francia und Franci gehe immer parallel hat man den schwieriger zu untersuchenden Volksnamen vernachlässigt, so dass mir sichere Belege für das früheste Auftreten von Franci = Franzosen nicht bekannt sind. Rex Francorum bedeutet nicht König der Franzosen sondern König der Nordfranzosen, denen Burgunder und Aquitanier unterworfen sind. Das veranschaulichen zahlreiche aquitanische Privaturkunden mit der Titelform rex Francorum et Aquitanorum, das beleuchten Datierungszeilen wie regnante apud Francos Henrico rege, dominante Aquitanicis Gaufrido duce, oder regnante Philippo rege ex Francia, oder rege Francorum Ludowico (VII. nach der Heirat mit Eleonore) regnante in Francia et in Aquitania.

Robert der Tapfere, gestorben 866, nennt sich in der einzigen Urkunde, die wir von ihm selbst besitzen, Graf, sein gleichnamiger Sohn, der spätere König Robert I., gestorben 923, nennt sich in zahlreichen Diplomen Graf und Abt (von St. Martin von Marmoutier in Tours). Beider Enkel und Sohn Hugo Magnus führt anfangs dieselben Titel, daneben noch Markgraf. Mit dem Jahre 937 setzt die Reihe der Urkunden ein, in denen er als dux Francorum auftritt, offensichtlich im Anschluss an die Königsdiplome des Jahres 936, die dem Robertiner zum ersten Male diesen Titel leihen. Auch sein Sohn Hugo Capet nennt sich dux bis zur Königskrönung. Der ältere Hugo signiert 941 noch zweimal als blosser Abt, sein Sohn nennt sich ständig dux. Zum « Herzog » treten öfters einzeln oder zu mehreren die weiteren Titel Graf, Markgraf, Demarcus, rector abbatiae. Comes tritt niemals mehr allein als Titel auf, auch nicht im Signum. Der Zusatz Francorum fehlt in der Titelzeile nur ein einziges Mal. Er verbindet sich nur mit dux, niemals mit comes oder marchio. Die Form dux Franciae ist nur im Signum einer Fälschung überliefert. Die drei Originale, über die wir verfügen, stimmen in der Form Francorum überein. Als wesentlich stellen wir fest, dass der Herzogstitel, einmal angenommen, von den unbedeutenden Ausnahmen in der ersten Zeit des Hugo Magnus abgesehen, strikt beibehalten und von Anfang an mit dem Volksnamen verbunden wird. Das zeichnet einen scharfen Unterschied von den übrigen französischen duchés ausser Burgund.

In den Königsurkunden stossen wir auf den « Herzog » zuerst in einer undatierten, durch Chartular überlieferten Urkunde König Odos für seinen Bruder Robert (I.): Robertus dux Francorum et abbas monasterii

S. Aniani. Diese Urkunde hat in den Auseinandersetzungen über den *dux Francorum* eine grosse Rolle gespielt, wurde jetzt aber als Fälschung entlarvt (Bautier). In den Urkunden Odos und Karls d. Einfältigen lautet Roberts Titel Graf, Markgraf oder Abt. So lange wurde die Tradition der westfränkischen Kanzlei, die den Herzogstitel verbannte, also getreu befolgt. In dieser jahrhundertealten Übung tritt nun ein Wandel ein zu Gunsten Hugos des Älteren : der geschichtsträchtige Titel des *dux Francorum* wird geboren. Gleich zu Beginn der Regierung Ludwigs IV. 936 erscheint Hugo dreimal als *dux Francorum* auf dem Pergament, fällt dann in mehreren Diplomen auf den *comes* zurück, um schliesslich in drei Urkunden vom Jahre 946, alle vom selben Tage, wieder zum *dux Francorum* aufzurücken. Der Wechsel spiegelt das Hin und Her in den Beziehungen zwischen König und Königsmacher, das Ringen um die Selbständigkeit der Krone, das Schwanken zwischen Krieg und Frieden. Unter Lothar wird der Titelgebrauch fest : sowohl Hugo Magnus wie Hugo Capet erhalten in je drei Diplomen den Titel *dux* oder *dux Francorum*, ebenso der letztere in einem Diplom Ludwigs V.

Die Erhebung der beiden Hugo zu Herzogen bezeichnet Flodoard (943 und 960) mit den Worten *delegare* und *constituere*. Es handelt sich also um eine wirkliche Herzogsinvestitur, eine rechtsförmige Handlung, wofür ja auch der einhellige Titelgebrauch in den eigenen Urkunden spricht. Hier ist ein Dukat vorhanden, der *ducatus Franciae*. Hier setzt der König den Herzog ein, *constituit*. Als *comes* erscheint der Frankenherrzog, dem traditionellen Urkundenstil entsprechend, durchweg ohne Zusatz zum Titel. Beim *dux* fehlt er niemals. Der *dux Francorum* war kein Amtsherzog von ehemals, sondern ein *duc féodal*, ein Herzog neuen Stils, den deutschen Stammesherzogen vergleichbar.

Was haben wir uns unter dem *ducatus Franciae* und dem *dux Francorum* vorzustellen ? Mit anderen Worten : in welchem Sinne ist hier *Francia* und *Franci* zu verstehen ? Das schwierige Problem, seit einem Jahrhundert umstritten, entzieht sich einer Behandlung in der hier nötigen Kürze. Ich muss für alles Nähere auf mein Buch verweisen und begnüge mich hier mit kurzen Andeutungen. Im Jahre 1873 hat Anatole de Barthélemy mit ganz unzureichenden Gründen, aber sonderbar starkem Erfolg, die Meinung vertreten, der *ducatus Franciae* sei kein Territorium sondern eine Würde, die sich auf das ganze Königreich beziehe. Der *dux Francorum* sei eine Art Vizekönig oder Hausmeier. Demgegenüber begrenzt die territoriale Auffassung das Herrschaftsgebiet des *dux Francorum* auf die *Francia* = Frankreich nördlich der Loire. (Die engere Bedeutung nördlich der Seine kommt nicht in Betracht, da der Name für Neustrien, für das Gebiet zwischen Loire und Seine, und damit auch die im Gegensatz zu Neustrien stehende Bedeutung von *Francia* damals schon fast verschwunden ist, und da die Macht der Robertiner gerade im Lande zwischen Seine und Loire wurzelte.) Der Streit ist bis heute nicht entschieden.

Einen *dux regni*, dessen Amtsgewalt sich über das ganze Reich erstreckte, hat es der Sache, nicht dem Titel nach, eine Zeitlang gegeben : der Welfe Hugo der Abt hatte unter den jungen Söhnen Ludwigs des Stammlers die Stellung eines wirklichen Reichsstatthalters inne. Nach

seinem Tode verließ Karl III., der Dicke, den Dukatus an Odo, den späteren König. Da nun Odo in jener für echt gehaltenen Urkunde seinen Bruder Robert als dux Francorum betitelt, setzte man den ducatus Franciae jenem alten ducatus regni, wie ihn Hugo der Abt ausgeübt hatte, gleich. Dieses Verbindungsstück ist jetzt also herausgebrochen. Flodoard gebraucht den Namen Francia immer im Sinne von Nordfrankreich als einen der drei Teile der Monarchie neben Aquitania und Burgundia. Aber wie dem rex Francorum Burgunder und Aquitanier unterworfen sind, könnte der dux Francorum entsprechend zu verstehen sein. Auch andere Argumente, die man ins Feld geführt hat für oder gegen den Vizekönig, schlagen nicht durch. Ein zwingender Beweis ist über die Reichweite des Dukats nicht zu führen, doch halte ich die Beschränkung auf Franzien für die weitaus wahrscheinlichere Erklärung.

Welchen Rechtsinhalt besaß der ducatus Franciae, in dieser Beschränkung verstanden? Wenn er in der Lehnshoheit über alle Grossen der Francia bestand, so war es ein Auftrag, der mit dem Schwerte vollstreckt werden musste. Nur den Herzog der Normandie hat später der dux Francorum zu seinem Vasallen machen können. Die Ausdrücke constituere und delegare sowie die Einsetzung Hugo Capets zum dux Francorum erst 960 statt nach dem Tode des Vaters, womit seine Würde als nichterblich gekennzeichnet war, deuten auf wirkliche Amtsgewalt. Der Übergang vom Amtsherzogtum oder der Markgrafschaft der Karolinger im 9. Jahrhundert zum duché féodal hat sich nur allmählich vollzogen und ist den Zeitgenossen wahrscheinlich kaum zu Bewusstsein gekommen. Wurde Magnus vom König allen Grafen und Herren Franzien nach Amtsrecht vorgesetzt, so war das gleichbedeutend mit einem robertinischen Vizekönigtum nördlich der Loire. Es mag zweifelhaft erscheinen, ob der König Mitte des 10. Jahrhunderts noch einen Amtsherzog bestellen konnte, aber im Falle Hugos hätte die Macht der Robertiner hinter dem Amte gestanden. Das Wiederaufleben eines dux älteren Stiles wäre keine bloße Chimäre gewesen. Ich halte für sicher, dass der ducatus Franciae mindestens noch amtsrechtliche Elemente enthielt und keine bloße Titelverleihung darstellte. Dass sich amtsrechtliche Funktionen der Robertiner in den von ihnen nicht lehnsrührigen Gebieten Franzien nicht nachweisen lassen, nimmt bei der kurzen Dauer des Dukats (936-987) und der schlechten Quellenlage in dieser Zeit nicht wunder.

Burgund. — Der Begründer des Herzogtums Burgund ist Richard le Justicier, « der Gerichtsherr », gestorben 921. Bruder des Usurpators Boso von Vienne, aber treuer Gefolgsmann des Westfrankenherrschers, der gezwungen war, die Macht des Grenzgrafen gegen Boso zu stärken, getragen von der königlichen Gunst, noch mehr vorwärtsgetrieben durch skrupellose eigene Tatkraft, baute er sich von 876 ab einen Territorialstaat auf, der von Mâcon und Chalon im Süden über Autun und Dijon, Auxerre und Langres bis nach Sens und Troyes im Norden reichte. Erst ganz am Ende seiner Regierung, 918, nimmt er den Herzogstitel an. Richardus comes et dux Burgundiae lautet die Intitulatio eines Originals. Dieser erste Beleg für den burgundischen dux ist zugleich ein sicheres Zeugnis für den Zusatz zum Titel, der den feudalen Herzog im Gegensatz zum karolingischen Amtsherzog kennzeichnet.

Boso war von Karl dem Kahlen in aller Form zum dux Italiae ernannt worden. Dass der Herzog von Burgund einem ähnlichen Staatsakt wie Boso und später Hugo von Franzien seinen Titel verdankte, dafür fehlt jeder Anhalt. Wir dürfen nur fragen, ob comes und dux gleichwertig waren, wie lange Zeit z. B. in der Normandie, oder ob den Herzogsnamen schon ein höherer Glanz umleuchtete. Für die zweite Auffassung spricht neben der karolingischen Amtssprache die zeitliche Reihenfolge der dux-Belege, da neben spätem eigenen Gebrauch Richard auch in fremden Privaturkunden erst in den letzten Jahren seiner Regierung und nach seinem Tode dux genannt wird. Selbstverständlich ist jeder Gedanke einer strengen Rangfolge fernzuhalten, wie ja der Herzogstitel nicht auf den Sohn übergeht, sondern eine Person und ihre ungewöhnlichen Leistungen auszeichnet. Sicher ist freilich nicht einmal diese eingeschränkte Auffassung, denn in schreiendem Gegensatz zu ihr steht ein in gleichzeitiger Kopie überlieferter Brief aus dem Jahre 911, in dem der comes Robert (von Franzien) und der dux (!) Manasse (Graf von Dijon, ein Vasall Richards) den comes Richardus (den Gerichtsherrn) um Zuzug gegen die Normannen bitten. Gibt die Abschrift die Titel getreu wieder, wäre bewiesen, dass dux und comes noch auf derselben Stufe standen und gleichbedeutend gebraucht wurden.

Nach dem Tode Richards verschwindet der Herzogstitel für lange Zeit aus den Urkunden seiner Nachfolger. Sein Sohn Rudolf unterzeichnet in der kurzen Zwischenzeit vor seiner Königskrönung als Graf. Sein Bruder Hugo « der Schwarze » (936-952) begnügt sich mit dem comes oder marchio. Er führte ein schwaches Regiment und verlor die Hälfte seines Landes an den Robertiner. Trotzdem ist diese Enthaltensamkeit bemerkenswert, denn während bisher kein königliches Diplom einen Burgunderherzog kannte, huschte in den obengenannten drei Urkunden Ludwigs IV. von 946 hinter der mächtigen Gestalt des Hugo dux Francorum schattenhaft der « andere Hugo » als dux Burgundionum über die Bühne. Nach Hugos Tode folgte sein Schwiegersohn Giselbert, der bereits 956 starb. Aus seiner kurzen Regierungszeit kenne ich keine eigene Urkunde. In einem Diplom Lothars muss er sich mit dem Titel eines Burgundiae comes praecipuus begnügen.

Durch die Heirat von Giselberts Erbtochter mit Otto, einem Bruder Hugo Capets, kam das Land an die Robertiner. Otto kam sehr jung zur Regierung und ist bereits 965 ins Grab gesunken. Urkundliche Spuren hat er m. W. nicht hinterlassen.

Die Grossen des Landes wählten seinen Bruder Otto Heinrich (965-1002) zum Nachfolger. Er erwies sich als recht unbedeutender Regent. Umso auffälliger ist es, dass nun fast mit einem Schlage der Graf zum Herzog wird. Wo Heinrich selbst Urkunden ausstellt oder fremde signiert, da tritt er als dux, dux Burgundionum oder dux Burgundiae auf. Die neue Regelung geht offenbar von der Köhigskanzlei aus. Nicht erst Heinrichs Bruder und Nefte, die Könige Hugo Capet und dessen Sohn Robert II., der Fromme, sondern schon der Karolinger Lothar geben Heinrich den Titel eines Herzogs von Burgund. Offenbar beanspruchte die neue Dynastie in Burgund denselben Titel, den sie in Franzien bereits errungen hatte. Möglich, dass der Gedanke dahinterstand, jedem der drei Reichsteile,

Francia, Burgundia, Aquitania, gebühre ein dux an der Spitze ; möglich, dass sich damit die Forderung verband, auch hier solle der Amtsherrzog alle Grossen des Landes von sich abhängig machen, also die Lage wiederherstellen, die am Ende der Regierung Richards bestanden hatte. Dazu reichten freilich die Kräfte nicht, aber der Titel blieb. Diese Stetigkeit des Herzogstitels, der, einmal angenommen, nicht wieder mit dem Grafen vertauscht wird, findet nur noch in Franzien ein Gegenstück und unterscheidet diese beiden Herzogtümer scharf von den übrigen, wo sich der dux-Titel im Laufe der Zeit ganz allmählich durchsetzt. Nur in Franzien und Burgund war das Herzogtum als Institution vorhanden oder wurde doch als solche erstrebt, wohingegen es sich in der anderen Gruppe von der Grafschaft staatsrechtlich nicht unterschied.

Nach dem Tode Otto Heinrichs eroberte König Robert II. gegen den widerspenstigen Adel das Land. Er setzte seinen dritten Sohn Robert zum Herzog ein, der nach dem baldigen Tode des Vaters (1031) von seinem Bruder König Heinrich das Land empfing. König Robert wagte also nicht, Burgund mit der Krondomäne zu vereinigen, sondern begnügte sich mit einer Massnahme, die ihm bis zur Mündigkeit des jungen Herzogs die tatsächliche Herrschaft belies.

Mit Robert I. (1031-1076) kommt in Burgund die zweite capetingische Dynastie zur Regierung. Sie hat die Geschichte des Landes bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1361 gelenkt. Obwohl das Herzogtum, verglichen mit seinem Umfange unter Richard le Justicier, beträchtlich verkleinert war und nur noch aus den vier Grafschaften Dijon, Beaune, Autun und Avalon bestand, ist der Herzogstitel, den der vorletzte Karolinger dem neuen Geschlecht verliehen hatte, nunmehr völlig festgewurzelt. In den Urkunden König Heinrichs I. unterzeichnet Robert als dux Burgundionum oder Burgundiae, während Heinrich umgekehrt Urkunden signiert, in denen sein Bruder diesen Titel führt. Und so bleibt es unter König Philipp I. Auch in seinen eigenen Urkunden tritt Robert immer als Herzog, einmal als dux et rector auf, niemals nennt er sich comes oder marchio, auch nicht verbunden mit dem dux. Seine Nachfolger halten ausnahmslos am Herzogstitel fest.

An der Spitze der dux-Reihe steht das Original Richards von 918 mit dem comes et dux Burgundiae. Der Titelzusatz hat also die territoriale, nicht die ethnische Form, die meist als die ältere betrachtet wird. Der frühe sichere Beleg des Ländernamens im Titel ist bemerkenswert. Es folgen dann die drei Urkunden Ludwigs IV. mit dem dux Burgundionum. Beim Grafentitel pflegt jeder Zusatz zu fehlen. Es gibt keine einzige Urkunde der Herzoge von Burgund, in der sie als comes (marchio) Burgundiae oder Burgundionum erscheinen. Ein ganz anderer Gebrauch als etwa in der Normandie oder Bretagne. Nur eine Königsurkunde bietet ein Gegenbeispiel : Lothar hat, wie gesagt, Giselbert als comes Burgundiae bezeichnet. Hier ist also eine ältere zusatzlose Form traditionell bewahrt, die in eine Zeit zurückreicht, da die Grafen noch als königliche Beamte wirkten. Im Herzogstitel halten sich unter Heinrich dem Robertiner, unter dem sich, wie wir sahen, der Herzogsname durchsetzte, einfacher und erweiterter Titel dux und dux Burgundionum (Burgundiae) noch die Waage. Von Robert I. ab herrscht (abgesehen von den Signa, die

immer zur Kürze neigen), der volle Titel allein, das Kennzeichen des duc féodal. Unter seinen nächsten Nachfolgern verschwindet die ethnische Titelform (Burgundionum) vollständig zugunsten der territorialen (Burgundiae).

Normandie. — Von den ersten beiden Herzogen Rollo (bis 928/933) und Wilhelm Langschwert (von 928/933 bis 942) haben wir keine Urkunden. Sie pflegten Verleihungen nur mündlich zu vollziehen. Welchen lateinischen Titel sie damals führten, wissen wir nicht. In ihrer eigenen Sprache werden sie Jarl genannt worden sein, wie in den späteren nordischen Quellen. Wilhelms lang regierender Sohn Richard I. (942-996) hat nur zwei cartae hinterlassen. In der älteren von 968 wird Richard am Kopf der Urkunde als Markgraf der Normannen, in der Signumzeile als princeps Normannorum und in der Datierung als Graf bezeichnet. In der andern von 990 heisst er in der Intitulatio consul und firmiert als comes. Immer wieder wird sich uns bestätigen: die Herzoge der Normandie verwenden verschiedene Titel. Neben comes (consul), marchio, princeps auch recht fremdartige wie patronus, dominus, monarchus, patricius gleichwertig nebeneinander. Sie huldigen diesem Brauch, der einem Stilwillen zum Wechsel entspricht, in einem Ausmasse wie kein anderes französisches Fürstenhaus. Die Empfängerausfertigung genügt nicht, um dies zu erklären; sie führte woanders nicht zu dieser Buntheit.

Der Herzogstitel taucht zum ersten Male unter Richard II. auf (996-1026), der ein verhältnismässig reichhaltiges Urkundenmaterial hinterlassen hat, 23 cartae, davon mindestens 8 Originale. Die Intitulatio lautet 11 mal dux Normannorum, z. T. verbunden mit zusatzlosem comes, princeps oder patricius. Der früheste Beleg für dux Normannorum steht im Signum einer Urkunde von 1006, einem Original, wo sich Richard im Protokoll comes et patricius nennt. Dieser Titel bedeutet aber keine höhere Würde. Das beweist ein Blick auf die verwirrende Fülle verschiedener Titel, die oft gehäuft auf demselben Pergament friedlich nebeneinander gebraucht werden. Anders wäre es unmöglich, dass sich z. B. Richard in ein und derselben Urkunde selbst dux, seinen verstorbenen Vater Richard I. aber comes betitelt, oder er als marchio und Dudo als capellan des Herzogs unterschreibt. Neben der vorwiegenden ethnischen Form des Titelzusatzes tritt auch schon unter Richard II. die territoriale Form auf.

Unter Richards Söhnen, Richard III. (1026-1028) und Robert I. (1028-1035) läßt sich kein wesentlicher Wechsel feststellen. Die Buntheit des Titelwesens dauert fort. Dux ist ein Titel neben vielen anderen. Auch unter Wilhelm II., dem späteren Eroberer Englands, (1035-87) bleibt der Gesamteindruck einer verwirrenden Fülle gleichwertiger Titel-formen, die ohne erkennbare Absicht in beliebigem Wechsel gebraucht werden. Ebenso wenig wie in der Normandie Ansätze zu einer Kanzlei erkennbar sind, gibt es Ansätze zu einem festen Titel. Verglichen mit der vorigen Regierung ist bis 1066 dux gegenüber comes sogar etwas seltener geworden. Der blosse comes als selbständige Intitulatio ist endgültig verschwunden. Nach der grossen Wasserscheide seiner Regierung (1066) hat Wilhelm die wohlorganisierte englische Kanzlei zur Verfügung, und es ist sicher, dass sie auch Urkunden für normannische

Kirchen schrieb. Aber Empfängerausfertigung ging daneben weiter und ist auch für England voranzusetzen. Der dux Normannorum tritt jetzt weit zahlreicher auf als der comes Normannorum. Besonders in den Anfangsjahren der Regierung steht der englische Königstitel dem normannischen Herzogstitel nach oder fehlt ganz. Gegen Ende der Regierung scheint dux zurückzutreten vor princeps und die Bewohner von Maine werden im Titel berücksichtigt. Die übliche Form ist jetzt Anglorum rex Normannorum et Cenomanensium princeps.

Die Normandie hinterließ Wilhelm seinem ältesten Sohn Wilhelm Kurzhose, einem unfähigen Regenten, den sein jüngerer Bruder König Heinrich I. von England (1100-1135) der Herrschaft beraubte. War unter Robert die Mannigfaltigkeit der Titelformen noch immer sehr gross, so tritt jetzt unter Heinrich I. mit einem Schlage ein völliger Umschwung ein: in den meisten Urkunden führt Heinrich nur den englischen Königstitel. Wo, selten genug, der längere Titel gebraucht wird, lautet er rex Anglorum und dux Normannorum. Für die territoriale Form kenne ich keinen sicheren Beleg. Nur ein einziges Stück weiss ich, wo als drittes Glied Cenomanensium princeps erscheint. Englischer oder englisch-normannischer Titel wird ohne Unterschied der Empfänger gebraucht. Die englische Kanzlei arbeitete auch für die Normandie, wo sich bis zuletzt keine eigene Kanzlei ausgebildet hatte. Da auch weiterhin die Empfänger Urkunden ausfertigten, muss die Zentrale die neue Titelform ausdrücklich vorgeschrieben haben. Sie hat den normannischen Grafentitel verbannt, gewiss in der Meinung, der dux drücke einen höheren Rang aus. In England gab es damals keinen Herzog, aber in Burgund, Aquitanien, Deutschland galt er schon als der übergeordnete Titel. Nur in der Bretagne standen zur Zeit Heinrichs comes und dux noch auf derselben Stufe.

Die karolingische und capetingische Königskanzlei kennt keinen Herzog der Normandie. Richard I. heisst in einer Urkunde Lothars Markgraf, Richard II. in mehreren König Roberts II. Graf, als welcher er auch signiert. So bleibt es auch fernerhin. Die englischen Könige, die zugleich die Normandie besaßen, erhielten ausschliesslich den englischen Königstitel. Die französische Kanzlei hat die Normandie als Herzogtum erst anerkannt, als das Land von Philipp August in der Krondomäne vereinigt worden war.

Bretagne. — Die urkundliche Überlieferung ist hierfür kärglicher als in der Normandie. Der von Ludwig d. Frommen zum Markgrafen eingesetzte Nominoe (826-851), der sich beim Zerfall des karolingischen Gesamtreiches zum Herrscher seines Volkes aufschwang, wird in den Datierungszeilen der Urkunden, welche in die kurze Zeit zwischen seiner Königskrönung (848/850) und Tod (851) fallen, comes, princeps oder dux Britonum betitelt, niemals rex (von ihm selbst besitzen wir nur eine Urkunde, und sie ist ohne Titel), obwohl er in der eigenen Sprache den keltischen Königstitel führte. Seine nächsten Nachfolger Erispoe (851-857) und Salomon (857-874), von denen wir nun eigene Urkunden mit vollem Titel besitzen, nennen sich unterschiedslos rex, princeps oder dux. Auch sie führen stets den Zusatz Britonum oder Britanniae zum Titel, ein Zeichen, dass jeder Gedanke an einen karolingischen Amtsherzog oder Grafen fernzuhalten ist. Ihre Sonderstellung gegen die fränkischen Her-

züge und Grafen kam ja auch durch den gelegentlichen Gebrauch von *rex* und durch die Krönung zum Ausdruck, die in den Quellen ausdrücklich als eine königliche bezeichnet wird.

Auf Jahrzehnte verschwindet der Königstitel nach der Überflutung des Landes durch die Normannen. Erst Alan I. (876/877-907), der gefeierte Normannensieger, lässt den Königstitel wieder aufleben, als er nach dem Tode seines Nebenbuhlers, des Grafen Judicael von Rennes die Alleinherrschaft wieder hergestellt hat. Eine neue Normannenkatastrophe folgt. Alan II. Barbetorte (936-952) hat die fremden Peiniger verjagt, aber immer noch werden nur wenige Urkunden ausgestellt. Conan le Tort († 992), Graf von Rennes, der eine neue Dynastie auf den Thron führte, liess sich als letzter der bretonischen Herzoge, wie wir sie einheitlich nennen wollen, zum König krönen. Von Geoffroy I. (992-1008) wissen wir indirekt aus einer Notitia, dass er auch *rex* genannt wurde. In den überlieferten Urkunden dieser Zeit lautet der Titel dagegen immer nur *dux*, *princeps* oder *comes* mit dem Zusatz des Volks- oder Landesnamens. Für Alan III. (1008-1040) und wohl auch für seine Vorgänger war die volkstümliche Bezeichnung *Ruibriz*, d. h. König der Bretonen, wie wir aus einer viel späteren Urkunde wissen. Nach der Mitte des 11. Jahrhunderts scheint in den Herzogsurkunden der *comes* den *dux* eher zu überwiegen. Das gilt auch noch für Alan IV. Fergent (1084-1112), der, wie Wace in seinem *Rollo-Roman* erzählt, von seinen Untertanen als *Rei Bret*, König der Bretagne, verehrt wurde.

Mit seinem Nachfolger Conan III. (1112-1148) setzt sich endlich der Herzogstitel in den Urkunden durch, obschon noch nicht endgültig. Nur noch wenige Belege für *comes* stehen dem *dux* gegenüber (immer mit dem Zusatz). Es handelt sich um eine blosser Änderung der Ausdrucksweise, ohne dass damit das deutliche Bewusstsein eines höheren Titels verbunden wäre. Sein Tochttersohn Conan IV. (1148-1166), der von seinem Vater die Grafschaft Richmond als englisches Lehen geerbt hatte, das fortan mit dem Herzogtum Bretagne verbunden blieb, findet nun einen ganz festen Titel: Herzog der Bretagne und Graf von Richmond. Vielleicht gab die Verbindung mit der Grafschaft Richmond, der Wunsch, die stärkere Bedeutung der Bretagne hervorzuheben, den Anstoss zu dieser nunmehr ausnahmslos befolgten Regel. Diese Titelform bleibt gewahrt unter Heinrichs II. von England Sohn Galfried (1166-1186), unter seiner Gemahlin, Conans Tochter Constanze († 1201) und unter ihrem Sohn Arthur, nur dass dieser, seinen Erbensprüchen Ausdruck gebend, den Herzogstitel durch Aquitanien und den Grafentitel durch Anjou und Maine erweiterte. Einen Rückschlag bringt dann Guy von Thouars (1199-1213), der dritte Gemahl der Constanze, der nach Arthurs Ermordung für dessen Schwester eine schwache Regentschaft führte, während tatsächlich Philipp August das Heft in der Hand hielt. Guy nennt sich später nur Graf der Bretagne.

Bemerkenswert ist, dass Philipp August Münzen mit der Aufschrift *rex* und *dux Britanniae* schlug, vermutlich nach 1206, als er die Regentschaft Guys ganz beiseite schob und vor 1212, als die Verhandlungen über die Heirat der Erbtochter der Constanze begannen. Verrät die Münze die vorübergehende Absicht des Königs, das Land mit der Krondomäne

zu vereinen? Der Herzogstitel sollte wohl um die Gunst der neuen Untertanen werben, denn staatsrechtlich war seine Annahme ebenso widersinnig wie das ältere Gegenstück Ludwig VII. als Herzog der Aquitanier während seiner kurzen Ehe mit Eleonore von Poitou.

Doch Philipp August, wenn er so weitgehende Absichten hatte, musste sich begnügen, eine capetingische Nebenlinie auf den bretonischen Herzogsthron zu setzen. Peter Mauclerc (1213-37, † 1250), Graf von Dreux, heiratete eine Tochter Guys und Constances und regierte als Vormund seines Sohnes. Peter nennt sich durchweg, wie seine letzten Vorgänger, Guy ausgenommen, Herzog der Bretagne und Graf von Richmond. Im allgemeinen Gebrauch war jedoch der bretonische Herzogstitel noch nicht durchgedrungen. In fremden Privaturkunden hiess der Herr der Bretagne auch weiterhin comes. Auch sein Sohn Johann I. (1237-1286) wird gelegentlich sogar von seinen Vasallen noch so genannt, während Johann selbst stets den Herzogstitel führte. Erst danach, also Ende des 13. Jahrhunderts, ist der Vorrang des Herzogstitels vor dem Grafen auch ausserhalb der herzoglichen Urkunden gesichert.

Wurde der Herzogstitel von den beiden Lehnsherren, den Königen von Frankreich und von England (er für Richmond) anerkannt? Die englische Kanzlei, bis auf König Johann einschliesslich, vermeidet ihn ausnahmslos. Unter Heinrich III. und Edward I. dagegen gebraucht sie fast wahllos nebeneinander comes und dux. In französischen Königsurkunden taucht seit Karl d. Kahlen (der « seinen Gevatter und Getreuen » Erispoe keine anderen Titel gibt) ein bretonischer Landesfürst m. W. erst wieder unter Philipp August auf, höchst bezeichnend für die Königsferne dieser Stammeshäupter. Fast ständig erhalten sie den Titel Graf der Bretagne. Nur Arthur wird in einigen Urkunden Philipp Augusts auch Herzog genannt. Aber die Königskanzlei war weit davon entfernt, die Titelfrage zu einer Staatsaktion zu machen: in beiden Urkunden, worin Peter Mauclerc sich nach seinem missglückten Aufstande demütig dem Willen Ludwigs IX. unterwarf, konnte er ruhig den dux-Titel führen, ohne den königlichen Zorn befürchten zu müssen. Aber die hartnäckige Sparsamkeit der Schreibstube machte sich später bezahlt: als Johann II. (1286-1305) Heerfolge gegen die Engländer leistete und Edward I. ihm zur Strafe die Grafschaft Richmond entzog, erhob Philipp IV. 1297 den Johann zum Pair und betitelte ihn ausdrücklich, den früheren Sprachgebrauch der Kanzlei widerrufend, als Herzog der Bretagne.

Da es sich bei den Bretonen um einen « Stamm » im wörtlichsten Sinne handelt, möchte man eine Bestätigung dessen im Titel erwarten. In der Tat nennt sich Erispoe in einem seiner drei Diplome Herispogius gentis Britannicae rex. Aber mit gens zusammengesetzte Titel begegnen nur noch zweimal bei Alan III. und einmal bei Conan III. Im übrigen überwiegt die Form eines comes oder dux Britanniae die andere dux Britannorum bei weitem, also wieder gerade das, was man nicht erwartet.

Aquitanien. — Durch den unzählbaren Partikularismus Aquitaniens wurde der Übergang vom Markgrafen und Amtsherzog zum Herzog feudalen Gepräges mächtig beflügelt. Jedoch nicht ein duc féodal erhob sein Haupt sondern deren drei, den historischen Grundlagen entsprechend.

1. Der Herzog der Aquitanier im engeren Sinne des Namens aus den Geschlechtern der Grafen von Auvergne und von Poitou.

2. Der Herzog der Waskonen zwischen Garonne und Pyrenäen, dessen Untertanen sich aus Basken und Gascognern zusammensetzten.

3. Der Herzog der Goten mit Septimanien, verkörpert durch den Grafen von Toulouse mit dem Titel eines Herzogs von Narbonne.

a) *Haus Auvergne*. — Die Geschichte des Lehnsherzogtums Aquitanien beginnt mit Bernhard Plantevelue († nach 885 Juni), dem Sohn des berühmten Bernhard von Septimanien. In einem schwindelhaften Aufstieg schwang er sich zum mächtigsten Manne des Südens empor, anfangs als Gefolgsmann des Westfrankenkönigs, dann in offener Auflehnung zu Karl d. Dicken übergehend. Die Auvergne, das Toulousain, das Limousin und Rouergue, Gotien und Berry, schliesslich auch das Mâconnais und Lyonnais raffte er unter seiner Herrschaft zusammen. Noch gegen Ende seiner Regierung urkundet Bernhard einfach als comes, aber vorher, wohl 873 oder 874, also im Besitze der Auvergne und der tolosanischen Mark, tituliert er sich « comes, dux seu et marchio » und signiert er als « dux et marchio ». Wir haben hier (Original oder Nachzeichnung?), wenn wir von dem Herzog der Bretonen als dem Haupte einer barbarischen gens absehen, den frühesten Beleg von dux in einer Dynastienurkunde, den wir bisher kennenlernten.

Von den Grafen, die er unter sich hatte, unterschied er sich durch den Markgrafentitel. Warum dux? Das Vorbild einer älteren verdächtigen Urkunde eines Grafen von Toulouse (siehe unten, S. 30), muss wohl aus dem Spiel bleiben. Vielleicht sind Annalisten von Einfluss gewesen, die den unklassischen marchio aus stilistischen Gründen mieden und Bernhards Vater und Grossvater mit dem dux bedachten. Im Gegensatz zur Normandie und Bretagne sollte der aquitanische « Herzog » von Anfang an höhere Würde und Ansehen ausdrücken. Dies war damals die herrschende Anschauung. Die Reihenfolge in den Adressen und Verbotsformeln der karolingischen Diplome beweist das ebenso wie die sog. Einhard-Annalen und Walafried Strabo, die den dux als Inhaber eines dem Grafen übergeordneten Amtes kennen. Für den Vorrang von dux spricht ferner die Tatsache, dass im Gegensatz zu dem, was wir anderen Ortes beobachteten, der neue Titel von Bernhards nächsten Nachfolgern festgehalten wird. Obwohl schon Bernhard Plantevelue den erblichen *dux féodal* begründet hat, kommt der neue Rechtszustand im Titel noch nicht zum Ausdruck: der Zusatz *Aquitanorum* fehlt noch. Der dux-Titel war neu und ungewohnt, bezeichnete kein festes Amt wie Graf oder Markgraf, sondern verlieh eine unbestimmte höhere Würde. Nur natürlich, dass daneben die geläufigen alten Bezeichnungen weitergeführt wurden.

Bernhards Sohn Wilhelm d. Fromme († 918), der Gründer Clunys, führt den dux-Titel in einer ganzen Reihe von Urkunden, darunter einem Original, immer in Verbindung mit anderen Titeln wie comes, marchio oder rector. In einer Urkunde steht jetzt auch der volle Titel des feudalen Herzogs: « *Aquitanorum dux et marchio* » (909), aber das Stück ist nur im Kartular von Brioude überliefert, so dass möglicherweise erst der Abschreiber den ihm geläufigen Zusatz eingefügt hat. Der

« Herzog » beherrscht keineswegs allein das Feld. Daneben erscheint in der Intitulatio der blosse « Graf » und mehrmals die Titelform « princeps et comes palatii ».

Unter Wilhelms Schwestersöhnen Wilhelm d. Jüngeren († 926) und Acfred († 927) schrumpfte der gewaltige Machtbereich Bernhard Plantevelues, den schon Wilhelm d. Fromme nicht ungeschmälert hatte behaupten können, immer mehr zusammen. Beim Erlöschen der Dynastie war nur noch die Auvergne, das Kerngebiet des ersten feudalen Herzogtums Aquitanien, und vielleicht das Limousin in ihrer Hand. Trotzdem halten Wilhelm und Acfred in den beiden einzigen cartae, die wir von ihnen besitzen, den Titel Herzog der Aquitanier fest.

Ihnen allen, von Bernhard Plantevelue bis zu Acfred verweigert die westfränkische Königskanzlei, ihrem Grundsatz getreu, den Herzogstitel. Sie heissen comes oder marchio. Auch Karl d. Dicke ehrt den Überläufer Bernhard Plantevelue nur als « illustrissimus marchio ».

b) *Haus Poitou*. — Die Erbschaft Acfreds fiel an den Grafen Ebal Manzer (d.h. Bänkling) von Poitou, der Wilhelm d. Frommen, seinem Verwandten und Wohltäter, die Wiedergewinnung der väterlichen Grafenschaft, aus der er vertrieben worden war, verdankte. Ebals Vater Ramnulf II. (866-890 ?) hatte einst nach dem Tode Karls d. Dicken als Nebenbuhler Odos nach der aquitanischen Königskrone gegriffen, und ein Chronist betitelte ihn als « Herzog des grössten Teiles von Aquitanien ». In sachlicher Hinsicht sicher eine Übertreibung, verglichen mit dem viel ausgedehnteren Territorium Wilhelms d. Frommen. In der Urkunde und dem Signum, das ich von ihm kenne, hat Ramnulf sich nur Graf genannt. Wir haben also keine Belege, dass er selbst den Herzogstitel getragen hätte.

Ebal († 934/35) führt in seinen Urkunden ausschliesslich den Grafentitel. Dass Ademar von Chavannes ihn als Herzog bezeichnet, fällt dagegen nicht ins Gewicht.

Sein Sohn Wilhelm III. Tête d'Étoupe (934/35-963) wurde vorübergehend durch den übermächtigen Frankenherzog Hugo aus der Grafschaft Poitou verdrängt, während gleichzeitig der junge Graf Raimund III. Pons von Toulouse sich der Auvergne bemächtigt hatte. Aber Wilhelm, der bald als engster Bundesgenosse König Ludwigs IV. erscheint, gewann allmählich seine Länder zurück. Ein neuer Versuch Hugos Magnus und seines Sohnes Hugo Capet mit Hilfe des ganz von ihnen abhängigen jungen Königs Lothar sich Aquitaniens zu bemächtigen, blieb völlig erfolglos. Solange Raimund von Toulouse im Besitz der Auvergne war, anscheinend bis 940, hat er sich dux Aquitanorum im Verein mit anderen Titeln genannt.

Wilhelm betitelte sich in seinen Urkunden Graf oder Graf und Abt (beides in bloßer oder in ethnisch erweiterter Form) oder Pfalzgraf. Der comes palatii, durch ein Original gesichert, war neben dem Herzog ein anderer Weg, sich über die Masse der einfachen Grafen zu erheben. Einst hatte Wilhelm d. Fromme zu diesem Titel gegriffen, da der Markgrafentitel, damals schon von vielen kleinen Herren geführt, diesem Anspruch nicht mehr genügte. Pictavorum oder Aquitaniae treten zum Pfalzgrafen hinzu. Doch Wilhelm musste wünschen, sich wie die früheren

Herzoge der Auvergne dux zu nennen. Gegen Ende seiner Regierung greift er einmal zu dem uns sonderbar anmutenden Titel : « Graf des ganzen aquitanischen Herzogtums » (959). Man hat darin den Ausdruck der Furcht Wilhelms gesehen, er würde Lothar und Hugo, den Lothar mit Aquitanien belehnt hatte, durch den unverhüllten Herzogstitel reizen. Da betrachtet man diese Dinge wohl zu rationalistisch nach unseren Vorstellungen. Für die damalige Zeit war der comes eines Dukates kaum etwas anderes als ein dux. Wilhelm war Graf von Poitou und hatte den aquitanischen Dukaten inne. Aus diesem gewohnten Nebeneinander erklärt sich die ungewohnte Titelform.

Sein Sohn Wilhelm IV. Fierabras (963-993/95) versöhnte sich mit seinem gefährlichsten Feinde, dem Robertiner : Hugo Capet vermählte sich mit einer Schwester Wilhelms. Die ehemalige Grundlage des Herzogtums, der Besitz der Auvergne, löste sich in eine blosse Lehenshoheit auf, als die Vizecomites dieser Landschaft zu Grafen aufstiegen. Für die Regierung Wilhelm Eisenarms verfügen wir über ein ungewöhnlich reiches Urkundenmaterial, 32 eigene Diplome, darunter nicht wenige Originale. Der Herzogstitel wird jetzt in der Eingangszeile der Urkunden herrschend. Er ist stets vom Volksnamen begleitet. Im Original begegnet er zuerst 969. Es ist der späte älteste authentische Beleg für den erweiterten aquitanischen Herzogstitel überhaupt. Doch fehlen andere Titel-formen keineswegs, so etwa « Aquitanorum omnium princeps ». Eine Verbindung mit dem Grafentitel lautet « Pictavensium cosmes et Aquitanorum dux ». Durch die ganze Regierung gebraucht Wilhelm IV. daneben, wenn auch viel seltener als Herzog, den Titel Graf der Poitevinen (also ohne Herzog), während der alte blosse comes-Titel im Protokoll zu einer seltenen Ausnahme wird. In der Firmierung herrscht dagegen der comes durchaus vor. Comes drückt die Herrschafts- und Amtsgewalt aus, welche für die Beglaubigung und Rechtskraft der Urkunden entscheidend ist. Der dux-Titel umkleidet seinen Träger mit dem Glanze stolzer Würde und gesteigerten Ansehens. Er verleiht höhere auctoritas, aber keine grössere potestas.

Bis zum Ende der alten Dynastie setzt sich keine bestimmte Titelform allein durch, auch nicht der Herzogstitel als solcher, der « Graf » bleibt, auch allein, ohne Herzog, wenn auch seltener, im Gebrauch. Das verhältnismässig reiche Urkundenmaterial vermittelt ein recht genaues Bild. Ich begnüge mich mit einem Überblick im grossen und verweise für alle Sonderformen und Einzelheiten auf mein Buch.

Wilhelm V., d. Grosse (993/95-1030) stellt seine Urkunden, von denen wir ohne die Briefe 26 cartae besitzen, in weit überwiegender Mehrzahl als Herzog aus, einige als Herzog und Graf, nur ganz ausnahmsweise bedient er sich in der Eingangszeile des Grafentitels allein. Dabei wird der Herzogstitel durch Aquitanorum oder Aquitanensium, der Grafentitel durch Pictavorum erweitert. Der reine Grafentitel ist aus der Intitulatio ganz verschwunden (wie schon längst der blosse dux). Zum ersten Male ist der territoriale Zusatz, also Aquitaniae dux, statt Aquitanorum dux, durch ein Original gesichert. Von seinem Sohn Wilhelm VI. (1030-38) kenne ich nur eine einzige eigene Urkunde. Auch das von Wilhelm VII. Aigret (1039-1058) hinterlassene Urkundenmaterial ist recht spärlich.

Die beiden Regierungen bestätigen das Bild, das die Urkunden des Vaters bieten. Erst die 32 cartae Guy Geoffroys (1058-1086), letzter Sohn Wilhelms d. Grossen und eine energische Herrscherpersönlichkeit, erlauben wieder ein genaueres Urteil. Der weitaus häufigste Titel ist jetzt dux Aquitanorum, einige Male in territorialer Form. Häufig ist auch die Doppelform « dux Aquitanorum (Aquitaniae) et comes Pictavorum ». Seit Guy Geoffroy sind Aquitanien und Gascogne in einer Hand vereinigt, aber der Titel nimmt selten darauf Bezug. Im Protokoll : « dux Aquitanorum seu Gasconum » und « dux Aquitaniae et comes Vasconiae » je einmal, in Signen ähnlich. Das eine Mal ist der Herr der Gascogne also Herzog, das andere Mal Graf. Die Urkunden mit dem Grafentitel allein sind zu einer kleinen Minderzahl zusammengeschrumpft, der Titel lautet immer comes Pictav. mit verschiedenen Endungen.

Für die beiden letzten Vertreter der alten Dynastie Wilhelm IX. (1086-1126), den ersten Troubadour, und Wilhelm X. (1126-37), den Vater der Eleonore von Poitou, verfügen wir über einen verhältnismässig geringen Urkundenbestand. Der Typus dux Aquitanorum oder Aquitaniae ist so häufig geworden, dass er der Alleinherrschaft nahekommt. Aber noch immer taucht vereinzelt der « Herzog der Aquitanier und Graf der Poitevinen » oder « der poitevinische Graf » allein auf. Unter Wilhelm IX. steigt sogar der Pfalzgrafentitel, den einst Wilhelm d. Fromme und Wilhelm Tête d'Étoupe geführt hatten, aus dem Grabe empor.

Als Ergebnis einer zweihundertjährigen Entwicklung hatte sich noch immer kein fester und einheitlicher Titelgebrauch durchgesetzt. Die Ursache lag vor allem in Fehlen einer herzoglichen Kanzlei. Der letzte Herzog hatte wohl einen « Kanzler », aber keine Kanzlei, wenn man darunter mehr versteht, als dass ein am Hofe beschäftigter Kleriker gelegentlich eine Urkunde des Herzogs zu Pergament brachte. Die Herzoge liessen ihre Urkunden meist von den Empfängern schreiben oder bedienten sich daneben der Schreibstuben ihrer Hausklöster.

Durch die Heirat Eleonorens von Poitou erst mit Ludwig VII. von Frankreich, dann mit Heinrich II. von England trat ein gründlicher Wandel ein. Der König-Herzog verfügte über eine ausgebildete Kanzlei. So lautet unter Ludwig VII. der Titel fortan rex Francorum et dux Aquitanorum, staatsrechtlich ein Widersinn, denn Aquitanien ist ein Teil des Königreiches, politisch wohlüberlegt, um das Unabhängigkeitsgefühl der neuen Untertanen zu schonen. Es war nur ein kurzes Zwischenpiel. Der neue Herr, Heinrich II. von England, liess seine englische Kanzlei auch für den Festlandsbesitz arbeiten. Der Titel lautet jetzt ständig und fest H. rex Angl. et dux Norm. et Aquit. et comes Andeg. Die Namen im Titelzusatz sind immer abgekürzt. Man pflegt sie nach dem Vorgang Delisles mit dem Volksnamen aufzulösen. Streng kanzleimässig ist aber weder die ethnische noch die territoriale Form.

Wie wurden die poitevinischen Herzoge von Aquitanien von der Königskanzlei behandelt? König Rudolf redet Ebal von Poitiers als comes, Ludwig IV. den Raimund Pons von Toulouse als comes seu marchio und einmal als princeps Aquitanorum an, wodurch er vielleicht eine gewisse Vorrangstellung dieses Aquitanierherzogs anerkennen wollte, ohne seinen Bundesgenossen Wilhelm Tête d'Étoupe zu kränken.

Auch Wilhelm empfängt denselben traditionellen Titel von Ludwig, comes et marchio, später nur comes. Sein Sohn Wilhelm Fierabras heisst in der einzigen ihn nennenden königlichen Urkunde der karolingischen Kanzlei marchio (diese beiden Grafen von Poitou werden also vom König mit dem Markgrafentitel bedacht, den sie selbst nie geführt haben). Eine andere Urkunde Lothars bezeichnet ihn zwar als Herzog der Aquitanier, aber falls keine spätere Überarbeitung vorliegt, handelt es sich hier, bezeichnend für den Unterschied des populären Sprachgebrauchs vom amtlichen des Herrschers, um eine Empfängerausfertigung. Auch eine Urkunde Hugo Capets, die Wilhelm Fierabras als dux Aquitanorum tituliert, scheidet als Beweismittel aus : ihre Echtheit ist umstritten, und jedenfalls ist sie in der vorliegenden Form sicher nicht kanzleigerecht.

Wilhelm V. wird in einigen Urkunden König Roberts II. comes Pictavensis genannt, teils im Signum, teils als Intervenient. Ein klares und sicheres Bild geben uns die Urkunden Philipps I. für Wilhelm VIII. von Aquitanien, dank ihrer Edition durch Prou. Da liegt ein Original Philipps für Montierneuf vor, vom Kanzler des Kapitels von St. Hilarius verfasst. Der König sagt in dem Diplom selbst, er sei « nimis private » eilends zum Herzog Gottfried gekommen, um Hilfe gegen Wilhelm d. Eroberer zu erbitten (1076). Da habe er sein Siegel nicht bei sich. Guy firmiert diese Urkunde als Herzog der Aquitanier. Ganz anders wenige Monate später. In einem vom königlichen Kanzler ausgefertigten Diplom : Otto von Burgund wird im Context Herzog tituliert und firmiert ebenso. Guy Geoffroy unterschreibt dagegen als Graf von Poitou. Die Kanzlei hat also ihren alten Grundsatz gewahrt, nur den Burgunder als Herzog anzuerkennen.

Das Bild ändert sich, als Ludwig VII. die Herrschaft in Aquitanien antrat und nun selber den längst eingebürgerten Titel annahm, den die capetingische Kanzlei so lange vermieden hatte. Noch Ludwig VI. hatte Wilhelm X. nach dessen Tode mit dem Herzogstitel geschmückt und sein Sohn und Nachfolger Ludwig VII. spricht von seinem verstorbenen Schwiegervater und dessen Vorgängern als Herzogen der Aquitanier ; nur selten steht bloss der Grafentitel.

Bis dahin also kannte die westfränkische Kanzlei, ob karolingisch oder capetingisch, keinen Herzog der Aquitanier. Unterhalb dieser Linie ist der Titelgebrauch nicht übermässig exakt. Comes, marchio, princeps gehen durcheinander. In der Literatur wird häufig die Frage aufgeworfen, ob der König bei dieser oder jener Gelegenheit den Grafen von Poitou oder von Toulouse zum Herzog « ernannt » habe oder ob diese den Titel « usurpiert » hätten. Der Titelgebrauch sowohl der Königs- wie der Dynasturkunden erweist solche Überlegungen als wirklichkeitsfremd. Überspitzt ausgedrückt : die Fürsten — immer Franzien und Burgund ausgenommen — scheren sich bei ihrer Titelwahl nicht um den König und die königliche Kanzlei schiebt sich nicht um die Fürsten. Das liegt einmal an der Machtlosigkeit des Königs, sodann an der Tatsache, dass es ausserhalb Franzien kein Herzogtum als rechtliche Einrichtung gab. Niemals lassen sich Regierungshandlungen eines aquitanischen Herzogs ausserhalb seiner eigenen Grafschaften nachweisen. In einem berühmten Prozess entschied (1190) das deutsche Hofgericht gegen den Herzog von Brabant :

der Herzog genieße keine Rechte ausserhalb seiner Komitate. Die französische Entwicklung, ausgenommen Franzien und Burgund, setzt da ein, wo die deutsche aufhört. Der Herzogstitel ist in Aquitanien wie in der Normandie oder Bretagne ein blosser Ehrentitel, der sich allmählich einbürgert, ohne dass die Krone damit befasst wird.

Gascogne. — Überschreiten wir die Garonne, aus Aquitanien kommend, nach Süden, so wechselt die Überlieferung schlagartig. Wir treten aus der Helle in tiefes Dunkel, das bis weit ins 10. Jahrhundert nur einige Regentennamen und äussere Tatsachen zusammenhanglos erkennen lässt. Das Urkundenmaterial ist ausserordentlich spärlich, die wenigen Einzelstücke und Kartulare sind grossenteils gefälscht oder verdächtig, überarbeitet oder viel später aufgezeichnet. Urkundlich bezeugt ist von den Herzogen der Gascogne, wie wir ohne Rücksicht auf ihren tatsächlich geführten Titel die Herren des ganzen Landes nennen wollen, als erster Garcia Sanchez, dessen Name mit dem Titel comes unter einer Urkunde des Grafen Odo von Toulouse (885/887) steht. 904 finden wir ihn wieder, erstaunlicherweise in einem Original, als « comes et marchio in limitibus oceani », dem der Abt von Sorèze Güter verkauft.

Zwischen Garcia Sanchez am Anfang und Wilhelm Sanchez, wohl seinem Enkel, am Ende des Jahrhunderts klafft eine breite Lücke unserer Kenntnis. Von Wilhelms Vater Sancho Garciez wissen wir so gut wie nichts. Er wird nur in einer Urkunde seines Enkels, Bischof Hugo von Agen von 1011, und in Urkunden der im 14. Jahrhundert kompilierten *Historia Condomilensis* als comes genannt, falls diese unzuverlässigen und späten Quellen verlässliche Stützen bieten.

Wilhelm Sanchez gehört bereits der vorletzten Generation der alten Gascognerherzoge an. Seine Regierung fällt ins letzte Drittel des 10. Jahrhunderts. Die genauen Jahreszahlen sind nicht bekannt. Sein Name erscheint in einer Reihe von Urkunden, aber keine einzige ist in ihrer vorliegenden Form gesichert. Als dux Vasconum urkundet und als dux Vasconiae signiert er eine Urkunde für La Réole 977. Aber sie ist zweifellos stark überarbeitet, also ist auf die Titelform kein Verlass und hat vielleicht erst ein später Redaktor den dux eingefügt. In den beiden einzigen cartae, die noch verbleiben, beide für S. Sever und beide wenig glaubwürdig, betitelt sich Wilhelm einfach comes. Aimoin in seinem Leben Abbos von Fleury nennt ihn Graf der Burdegalenser und Herzog der ganzen Gascogne.

Von Wilhelms Sohn Bernhard Wilhelm (997?-1009) kenne ich nur eine einzige Urkunde, die erst von den Mönchen von S. Sever aus mehreren zusammengearbeitet ist. In diesem Stück nennt er sich wie sein Vater einfach comes und firmiert als solcher.

Von Bernhards Bruder und Nachfolger Sancho Wilhelm (1009-1032), dem letzten Vertreter der Dynastie, liegt eine grössere Zahl von Urkunden vor. Den Herzogstitel bietet nur eine in der Form « Fürst und Herzog der ganzen Gascogne ». Aber der dux wird jetzt zum ersten Male durch Sanchos Nennung in einer im Original überlieferten Fremdurkunde gestützt als « Herzog der ganzen Gascogne ». Im übrigen nennt sich Sancho wohl in einem Original « Graf und Herr der wasconischen und burdigalischen Provinz ». In einigen Urkunden Königs Sanchos III. des Grossen

von Navarra firmiert Sancho Wilhelm als Graf der Gascogne. Denselben Titel oder nur Graf führt er auch in anderen Urkunden im Protokoll oder im Signum, die wohl erst später aufgezeichnet sind.

Nur bei dem letzten Vertreter der alten Dynastie steht also der Herzogstitel auf Grund des Originals fest.

Die territoriale Titelform, durch zwei Originale belegt, scheint hier die ältere zu sein, also *dux Gasconiae* statt *dux Gasconum*, so dass hier wie in der Bretagne die Erwartung, der primitive Charakter der Bevölkerung würde den ethnischen Typ des Titels begünstigen, enttäuscht wird. Freilich kann bei der dürftigen Überlieferung der Eindruck auf Zufall beruhen, aber das gilt mehr oder weniger für alles, was wir in diesem Abschnitt über die Gascogne gesagt haben.

Soviel ich sehe, wird kein einziger Gascognerherzog der alten Dynastie in einem königlichen Diplom genannt. Die Beziehungen der Gascognerherzöge zum *rex Francorum* in Paris waren praktisch gleich Null und beschränkten sich auf die Datierung in den Urkunden.

Das Land wurde von Herzog Guy Geoffroy mit Aquitanien vereinigt. Er beanspruchte so das Erbe seines Halbbruders Odo, der aus der Ehe Wilhelms V. mit einer Tochter Wilhelm Sanchos hervorgegangen war.

Toulouse-Narbonne. — Unter Karl dem Kahlen gehörte die Grafschaft Toulouse mit ihren Nebeländern, dem Limousin, Rouergue und den beiden Pyrenäen-Grafschaften Pallars und Ribagorza, den Raimundinern, welche ihr Land bis zum Anfall an das capetingische Haus (1249) regieren sollten. Fragen wir nach ihrem Titel, stossen wir auf ein ganzes Nest vordächtiger oder gefälschter Urkunden.

Die beiden Urkunden, die wir von dem ersten dieses Geschlechtes, Fredol († 852) besitzen, halte ich für Fälschungen. Die eine von ihnen ist die berühmte für Kloster Labaix, ein scheinbares Original, das sehr geschickt die Handschrift der Mitte des 9. Jahrhunderts nachahmt. Sie setzt in ihren inneren Merkmalen Zustände des 11. Jahrhunderts voraus. Die Titelzeile lautet in beiden Urkunden auf Graf und Markgraf. Fredols Bruder, Raimund I. (852-863), führt in seinen vier Urkunden, darunter einem einwandfreien Original, durchweg den Titel *comes et marchio*. Zum ersten Male tritt hier der Markgrafentitel, den die Königskanzlei seit Karl dem Kahlen verwendet, in einer Dynastienurkunde auf. Von Raimunds Sohn Bernhard (864-872) haben wir nur zwei Urkunden, deren eine überarbeitet und deren andere eine Fälschung ist. In der inhaltlich zweifellos echten lautet die Intitulation *comes et marchio Tolosensis*, also mit einem geographischen Zusatz. Es ist der m. W. früheste Beleg für Erweiterung eines Dynastentitels, der mindestens als möglich anzuerkennen ist, weil er durch zeitlich dichtfolgende Originale gestützt wird. Im Signum nennt er sich *comes et dux*. Könnten wir uns auf dieses Signum verlassen, so läge hier der früheste Gebrauch des *dux*-Titels in einer Dynastienurkunde vor. Wahrscheinlich aber gebührt die Ehre, sich zuerst in eigenem Diplom *dux* zu nennen, Bernhard Plantevelue mit seiner besser überlieferten Urkunde. Bernhards jüngerer Bruder Odo († 918/919) kam erst nach dem Tode Bernhard Plantevelues, der nach der Ermordung Bernhards von Toulouse den grössten Teil seiner Lehen empfangen hatte, in Besitz des väterlichen Landes. In der einzigen schon

früher angeführten Urkunde, die wir von ihm besitzen (885/887) nennt er sich nur comes.

Den Herzogstitel hat erst sein Enkel geführt, Raimund III. Pons (924-944/961), der, wie wir im Abschnitt über Aquitanien ausführten, die Auvergne eroberte und sich bis 940 dux Aquitanorum betitelte. Es war ein fast kometengleicher Aufstieg zu einer Höhe, die nicht behauptet werden konnte. Mit seinem Sohne Wilhelm III. Taillefer (961?-1037), der durch seine Heirat einen Teil der Provence erwarb, beginnt, wenn nicht schon in der Spätzeit Raimunds III., eine Zeit des Niedergangs. Die Auvergne ging jetzt (oder noch unter seinem Vater) wieder verloren. Den aquitanischen Herzogstitel errang das Haus Poitou, die Grafen von Toulouse müssen sich mit dem zweiten Platz im Süden und ihrem alten bescheideneren Titel eines comes oder marchio begnügen. Wir wissen von Wilhelm III. wie von seinem Sohne Pons (1037-1061) sehr wenig. Es sollte wohl einen Ausgleich für den Verlust des Herzogstitels bedeuten, dass Pons den Pfalzgrafentitel aufgriff, den einst Wilhelm der Fromme und Wilhelm Wergkopf von Poitou geführt hat.

Pons hat zwei Söhne hinterlassen, Wilhelm IV., Grafen von Toulouse (1061-1088) und Raimund IV., dem als jüngeren Bruder die Grafschaft S. Gilles zufiel. Raimund vergrösserte aber bald sein Herrschaftsgebiet ganz erheblich, denn die jüngere Linie des raimundinischen Hauses, gewöhnlich nach Rouergue benannt, die in der Languedoc eine vorherrschende Stellung einnahm, starb 1065 aus und hinterliess fast ausschliesslich ihm ihren Besitz. Von Wilhelm IV. haben wir acht cartae. In den meisten nennt er sich comes Tolosanus oder schlechtweg comes.

Diese Urkunden setzen die bisherige Tradition fort. Doch das tolosanische Gesamthaus mit seinen über die ganze Languedoc verbreiteten Territorien erstrahlte in solchem äusseren Glanze — dem freilich die innere Stärke nicht entsprach — dass Wilhelm IV. den Schmuck des höheren Titels nicht länger entbehren mochte. In drei Urkunden von 1080 und aus unmittelbar vorangehender Zeit, sämtlich für das Hauskloster S. Pons-de-Thomières, nennt er sich *comes et dux*, aber nicht etwa der Aquitanier, obwohl er sich des grossen Vorfahren Raimund III. Pons geflissentlich rühmt und seinen genauen Titel mehrfach zitiert. Wiederaufnahme seiner aquitanischen Herzogswürde hätte Krieg mit dem überlegenen Nachbarn von Poitou bedeutet. Bisher hatte es Herzöge der Franken und Burgunder, Normannen und Bretonen, Aquitanier und Gascogner gegeben oder Herzöge der dazugehörigen Länder, die sämtlich mehr waren als blosse Grafschaften, auch wenn ihr Herr nur den Grafentitel trug. Wilhelm aber zählt in seinem Herzogstitel mehr oder weniger vollständig seine Komitate auf, in den drei Urkunden voneinander abweichend, Toulouse und Albi in allen, dazu in einigen Cahors, Carcassonne und weitere nur von ihm lehnstüchtige Grafschaften. Im Gegensatz zu den älteren nach Stämmen benannten Herzogtümern, in denen ein schwaches gentilizisches Element noch fortlebt, haben wir hier eine jüngere Bildung vor uns. Aber dieser Grafschafts-dux war nur eine Verlegenheitslösung. Erst Wilhelms Bruder, Raimund IV. (1088-96), von seinem Vorgänger zum Erben bestimmt, hat mit dem Herzog von Narbonne einen endgültigen Ausweg gefunden.

Raimund hat nur wenige Jahre allein den Gesamtbesitz des Hauses regiert, vom Tode seines Bruders Wilhelm bis zu seinem Aufbruch ins Heilige Land als einer der Führer des Kreuzzuges, Herbst 1096. Er übertrug die Herrschaft in der Heimat seinem Sohne Bertrand. Im Jahre 1105 ist er als Graf von Tripolis gestorben. Die elf cartae, die ich von ihm kenne, zeigen ein buntes Gewirr von zahlreichen verschiedenen Titelformen. Neben dem schlichten comes finden wir Toulouse, S. Gilles, Provence und andere Namen im Zusatz. Die fünf Herzogsurkunden weisen einen dreigliedrigen Titel auf : Graf von Toulouse, Herzog von Narbonne und Markgraf von Provence. Der neue vollklingende Titel wurde keineswegs feierlichen Privilegien vorbehalten, sondern findet sich auch in einem kurzen Brief. Markgraf von Provence hatte sich bisher jeweils *ein* Mitglied des Grafenhauses von Arles genannt. Jetzt, da alle männlichen Nachkommen dieses Geschlechtes gestorben waren, nahm Raimund als erster Graf von Toulouse diesen Titel an, Markgraf von Provence. Der andere, Herzog von Narbonne, ist eine völlige Neuschöpfung. Wie kam er zustande ?

Raimund beherrschte den grössten Teil Gotiens, des Landes zwischen unterer Rhône und Pyrenäen, in dem der Name des Gotenstammes fortlebt. Neben dem dux Aquitanorum oder Gasconum erwartet man einen dux Gotorum oder Gotiae. Auch im Titel wurde der Name gelegentlich verwendet. Karl der Einfältige und Robert II. werden in zwei Privaturkunden König der Goten genannt. Dass jetzt Raimund vor diesem historisch so klangvollen Namen zurückscheute, muss also besondere Gründe haben : Goti lebten nicht nur im ehemaligen Septimanie, sondern auch in der spanischen Mark, und entsprechend erstreckte sich der geographische Name Gotia zuweilen auch auf die Länder der Grafen von Barcelona jenseits der Pyrenäen. Sogar in deren Titel ist der Gotenname, wenn auch nur ganz ausnahmsweise, eingedrungen. So verzichtete Raimund auf den Gotentitel. Als Sitz seines Herzogstums nannte er Narbonne, die alte Haupt- und Metropolitanstadt dieser Provinz. In ihr war er im Besitz der Grafschaft. Für einen solchen an eine Stadt geknüpften Herzogstitel gibt es in Frankreich m. W. kein älteres Beispiel. Der Herzog von Narbonne ist der jüngste im Kranze der von uns behandelten alten französischen dux-Titel.

Raimunds Sohn Bertrand (1096-1112) hat in seiner kurzen Regierung bis zum Aufbruch nach Palästina (1109) m. W. ein sehr spärliches Urkundenmaterial hinterlassen. Es liefert kein einziges Beispiel für den Herzogstitel. Ihm folgte sein Halbbruder Alfons Jordan (1112-1148), der noch im Kindesalter stand. Von den 30 cartae, die ich von ihm kenne, weist fast die Hälfte den vollen Titel comes Tolosae dux Narbonae, marchio Provinciae auf, darunter 3 Originale. (Die Endungen der drei geographischen Namen haben verschiedene Form Tolosae, Tolosanum, Tolosanorum usw.) Die Grafenurkunden zeigen meist den Typ comes Tolos. ohne weiteren Zusatz. Alfons beschäftigte eigene Urkundenschreiber, doch bleiben daneben Empfängerausfertigungen häufig. Auch seine eigenen Schreiber verwenden nicht immer den neuen Titel, doch besteht kein Zweifel : dass die dreigliedrige Titelform so schnell vordringt, setzt den ausdrücklichen Willen des Grafen von Toulouse voraus.

Von Alfons' Sohn Raimund V. (1148-1194) besitzen wir Léonards auch das handschriftliche Material erschliessende Regestenausgabe, die zu jeder Urkunde die Titelform angibt. Gegen 1160 verändert der dreigliedrige Typ die Reihenfolge, indem *dux Narbonae* jetzt an die Spitze tritt. Nur noch in einer beschränkten Zahl von Stücken betitelt sich Raimund als Graf von Toulouse allein, in ganz wenigen, sämtlich Sicherheitseiden, nur als Graf, also ohne Zusatz. Die dreigliedrige Titelform bleibt nun in der alten Dynastie herrschend unter Raimund VI. (1194-1222) und Raimund VII. (1222-1249) bis zur Katastrophe des Friedens von Paris (1229). In ihm musste Raimund VII. einen grossen Teil seiner Besitzungen der französischen Krone abtreten, vor allem das Herzogtum Narbonne. Daher verschwindet fortan der Titel eines Herzogs von Narbonne aus seinen Urkunden.

In den Königsdiplomen tauchen die Raimundiner nur am Anfang und am Ende des von uns behandelten Zeitraumes auf. Bernhard erhält als Fürsprech von Karl d. Kahlen den Markgrafentitel. Sein Neffe Raimund II. interveniert in einer Urkunde Karls d. Einfältigen als *comes*. Seinem Sohn Raimund III. Pons, dem Eindringling auf dem aquitanischen Herzogsstuhl, sind wir in den Diplomen Ludwigs IV. als *comes et marchio* und als *princeps Aquitanorum* bereits begegnet. Danach eine grosse Lücke, begründet in der geographischen und politischen Königsferne der folgenden Grafen von Toulouse. Erst mit Raimund V., dem Schwager König Ludwigs VII., beginnen wieder die Nennungen in den Diplomen, aber vom Herzog von Narbonne ist keine Rede. Ludwig VII. wie Philipp August kennen nur einen Grafen von Toulouse oder, abweichend von dem üblichen eigenen Titel der drei letzten Raimundiner, von S. Gilles.

Schluss. — Wir stehen am Ende unserer Übersicht über die einzelnen Herzogtümer. Bezeichnend für das Wesen des Herzogstitels ist die Titelführung der Herzoginnen. Sie urkunden und signieren lange Zeit ausschliesslich als *comitissa*, in zahllosen Fällen, wo ihr Gemahl daneben auf dem Pergament sich mit dem *dux* schmückt. Schon der Titel *comitissa* ist nicht von Anfang an üblich. Ursprünglich erscheinen die Ehefrauen der Grafen als *uxor comitis* in den Urkunden. Als früheste Beispiele für *comitissa*, die ich kenne, nenne ich die Gräfin Bertheiz von Toulouse, die Mutter Bernhards (865, in einer allerdings überarbeiteten Urkunde), sodann Ingelberga, Gemahlin Wilhelms d. Frommen von Aquitanien (917) und Adelheid, Witwe Richards le Justicier in mehreren Urkunden (921-29). Dass der Grafentitel sich auch auf die Gemahlinnen erstreckt, ist ein Schritt auf dem Wege zur Patrimonialisierung der Grafschaft. Er setzt sich dann weiter fort und erfasst auch Brüder und Söhne des regierenden Grafen, so dass schliesslich alle Agnaten der gräflichen Familie den Titel führen, das ganze eine Entwicklung, die ihre z. T. abweichenden Parallelen auch für andere Titelträger hat, so für Herzoge und Könige.

Die erste *ducissa* ist Eleonore von Poitou, die Erbin Aquitaniens, die ein eigenes Recht auf Herrschaft und damit den Titel besass. Ihr folgen die mit Raimund V. vermählte Constanze von Toulouse — sie in der männlichen Form *dux* — die Schwester Ludwigs VII., die sich daneben mit dem stolzeren Titel *regina* schmückt, und ihre Namensbase von der Bretagne, Arthurs Mutter. Hier führt, was (1208) noch ungewöhnlich

ist, auch Arthurs Schwester diesen Titel *ducissa*. Man wird das späte Aufkommen der weiblichen Titelform nicht einfach als Gegenstück zur *comitissa* zu betrachten haben. Da *comitissa* längst üblich war, hätte man vor der *ducissa* nicht zurückzusehen brauchen. Wäre die Ursache nur sprachlicher Natur, da das Femininum von *dux* erst spät bezeugt ist, so hätte *dux* auch für das weibliche Geschlecht verwendet werden können, wie es im Falle der Constanze von Toulouse und bezeichnenderweise sehr viel früher in Deutschland zu ottonischer Zeit für Herzoginwitwen, auch nichtregierende, geschehen ist. Dass man in Frankreich so lange zögerte, die Gemahlin des Herzogs als Herzogin zu bezeichnen, hatte seinen Grund offenbar darin, dass der *dux*-Titel sich noch immer etwas vom Charakter einer persönlichen Auszeichnung bewahrt hatte und noch nicht als eigentliche Amtsbezeichnung betrachtet wurde, im Gegensatz zum *comes*. Der *dux*-Titel haftet an der Person des Trägers.

Wir kehren zu unserer Ausgangsfrage zurück. Sind die französischen Herzoge als Stammesherzoge zu betrachten? Die Frage ist in dieser Form zweifellos zu verneinen. Dabei ist freilich gleichzeitig daran zu erinnern, dass auch in Deutschland der « Stammesherzog » im Lichte der modernen Forschung sich vom Bilde, das das 19. Jahrhundert sich von ihm machte, gründlich unterscheidet. Die Bedeutung des Stammes für die Entstehung der deutschen Herzogtümer ist stark abgewertet worden. Wären die französischen Herzoge als Stammeshäupter aufzufassen, so müsste der *dux*-Titel gerade in der Frühzeit ständig geführt werden. Das trifft, wie wir sahen, höchstens für die Bretagne in gewissem Maße zu. Hier ist der *dux* anfangs gleichbedeutend mit *rex*, dem Führer einer barbarischen gens. Die territoriale Form des Titelzusatzes statt der ethnischen tritt sehr früh auf, also *dux Aquitaniae* statt *Aquitanorum*, auch gerade in der Bretagne und Gascogne. Trotzdem braucht nicht geleugnet zu werden, dass bei der Entstehung der Herzogtümer ein ethnisches Element unterstützend mitwirkte. Es ist im einzelnen verschieden stark. In der Bretagne, Gascogne und Normandie ist es entscheidend für die Entstehung eigener Territorien (nicht für ihre Abgrenzung). Aber es verlangte nicht den Titel *dux*.

Für die deutschen Herzogtümer hat man neuerdings den Satz stark betont: der Herzog schafft sein Herzogtum (Tellenbach). Das trifft auch für die französischen zu. Eine Persönlichkeit wie Bernhard Plantevelue kann da als Musterbeispiel dienen. Aber man darf dabei nicht übersehen, dass die feste Grundlage, von der er ausgeht, ein Amtsherzogtum ist. Der Markgraf oder Amtsherzog wird zum *duc féodal* eigenen Rechtes, gestützt auf eine ihm ergebene, ethnisch mehr oder minder geschlossene Volksgruppe.

Der *dux*-Titel setzt sich durch für eine fest abgegrenzte Gruppe von Territorialherren. Wo der *dux*-Titel ausserhalb dieses Kreises in den Urkunden und auf Münzen auftaucht, handelt es sich um völlig vereinzelte Nennungen oder um Kuriositäten: so Baldwin von Flandern in einer Urkunde seines Schwiegersohns Wilhelms d. Eroberers; der Graf Wilhelm von Evreux als *dux et comes Ebroacensis* in eigener Urkunde; Graf Boso von Périgieux als *Petragoricae dux civitatis* in einer Cartularnotiz; der Herr Odo von Déols in Berry auf seinen Münzen.

Die französischen Herzogtümer zerfallen in zwei scharf geschiedene Gruppen : Franzien und Burgund auf der einen, alle übrigen auf der anderen Seite. Jene vom König anerkannt, mit fester Führung des Herzogstitels mit eigenen herzoglichen Rechten oder doch wenigstens dem Anspruch auf solche. Diesen dagegen versagt die Kanzlei des Herrschers den Herzogstitel, den sie sich selbst beilegen und erst allmählich ausschliesslich verwenden. Sie übersteigen institutionell nicht die Grafschaft. Frankreich und Deutschland unterscheiden sich nicht dadurch, dass es hier Stämme gibt und dort nicht. Stämme gibt es im Westen und im Osten, aber im deutschen Reich hat sich das Herzogtum zu einer eigenen Institution entwickelt, so schwer auch die Rechte des Herzogs näher zu bestimmen sind und so verschieden sie in den einzelnen Dukaten sein mögen. Jenseits der Reichsgrenze gibt es dazu nur Ansätze in Franzien und Burgund. Wenn die Herzoge von der Normandie und Bretagne, von Aquitanien, Narbonne und Gascogne als Herren ihres ganzen Herzogtums anerkannt werden ausserhalb ihrer eigenen Grafschaften, so beruht das auf feudaler Lehnshoheit und nicht auf dem Herzogsamt.
